

Satzung

Förderkreis „Lernort Natur“ Ennepe-Ruhr e.V.

in der Fassung vom 26. April 2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderkreis "Lernort Natur" Ennepe-Ruhr e.V. und ist eine Initiative der Kreisjägerschaft Ennepe-Ruhr e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwelm.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwelm eingetragen werden.
4. Der Verein wird nachfolgend kurz "Lernort Natur" genannt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. "Lernort Natur" dient der Förderung und der Ausbildung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schulungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält "Lernort Natur" stationäre und mobile Schuleinrichtungen.
3. "Lernort Natur" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Zur Erfüllung der genannten Aufgaben kann "Lernort Natur" Forschungsaufträge - z.B. an Hochschulen - vergeben, um geeignete Bildungsmöglichkeiten zu entwickeln.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. "Lernort Natur" ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des "Lernort Natur" dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des "Lernort Natur".
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des "Lernort Natur" fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des "Lernort Natur" kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, sowie die KJS Ennepe-Ruhr e.V. sowie die Hegeringe der KJS Ennepe-Ruhr e.V.
Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu stellen, der die Aufnahme beschließt. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes möglich. Gegen den Vorstandsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe des „Lernort Natur“

Mitgliederversammlung Vorstand Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten. Juristische Personen, die KJS und Hegeringe haben eine Stimme, die durch schriftliche Bevollmächtigung eines Delegierten ausgeübt werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Beschlussfassung über einen Einspruch gegen einen Ausschluß-Beschluß des Vorstandes
 - i) Satzungsänderung
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Anträge.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Versendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen. Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung entsprechend zu erweitern, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt hat.
3. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Weiterhin hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Aufgabe zur Versendung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
6. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung einem anwesenden Mitglied übertragen werden, das nicht zur Wahl steht. Die Art der Durchführung der Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter.
7. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muß.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der KJS und der Hege-
ringe der KJS sowie dem erweiterten Vorstand. Aus seiner Mitte wählt
der Beirat seinen Sprecher und dessen Stellvertreter.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angele-
genheiten des "Lernort Natur" zu beraten, insbesondere bei allen Maß-
nahmen der in § 2 genannten Aufgaben und deren Finanzierung. Der
Beirat unterbreitet dem Vorstand seine Empfehlungsbeschlüsse. Bei
Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500,00 € ist
die Zustimmung des Beirats erforderlich.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.
Der Beirat wird von seinem Sprecher einberufen. Die Sitzungen des Bei-
rates werden von seinem Sprecher, bei dessen Verhinderung von sei-
nem Stellvertreter geleitet.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von seinem
Sprecher und dem Protokollführer, der ein Beiratsmitglied sein muß, zu
unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Sprecher des Beirates
2. Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Sprechers des Beirates - von
der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglied der Kreisjäger-
schaft Ennepe-Ruhr e.V. sein.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des „Lernort Natur“ zustän-
dig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tages-
ordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - f) Jahresrechnung
 - g) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten den
Beirat zu hören.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder
des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vor-
sitzende, vertreten (§ 26 BGB),
6. Für die Durchführung der Amtsgeschäfte kann der Vorstand einen Ge-
schäftsführer und im Bedarfsfall für die Betreuung bestimmter Sachgebie-
te Obleute berufen. Er bildet mit ihnen den erweiterten Vorstand.
7. Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit. Beschlüsse werden
protokolliert und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrie-
ben. Er kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vor-
standsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Sat-
zungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
2. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Handzeichen)
oder geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) erfolgen. Bei Stimmen-
gleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht fest-
gestellt.
3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von 1/3 der
anwesenden und vertretenen Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen (au-
ßer Kassenprüfer) erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Kassenprüfer
werden für zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist einmal möglich.

4. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl
durch den Vorstand bis zur nächsten für die Wahl zuständigen Versamm-
lung.
5. Jeder der Vorstände, einschließlich der Obleute, bleibt bis zur Neu-
oder Wiederwahl im Amt.
6. Eine Mehrheitsentscheidung des Vorstandes muß zur Gültigkeit auch
die Mehrheit der vier durch die Mitgliederversammlung gewählten Vor-
standsmitglieder beinhalten. Eine Mehrheitsentscheidung des Beirates
muß zur Gültigkeit auch die Mehrheit der 13 durch die KJS und die Hege-
ringe bestellten Beiratsmitglieder beinhalten.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des "Lernort Natur" kann nur in einer eigens dafür ein-
berufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen
Stimmen erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der
Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertre-
tungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwe-
cke, fällt das Vermögen des Vereins an die Wildtier- und Biotopschutzstif-
tung Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für ge-
meinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollte diese Stiftung nicht mehr existieren, so dürfen Beschlüsse über
die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Fi-
nanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schwelm. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwelm.

§ 13 Beschlußfassung

Die vorstehende Satzung wurde am 26. April 2006 von der Mitgliederver-
sammlung des Förderkreis „Lernort Natur“ Ennepe-Ruhr e.V. in Hattingen
beschlossen.

Hans-Jürgen Müller

Christa Griese

1. Vorsitzender

Schriftführerin

**Mit Bescheid des Amtsgerichtes Schwelm ist die Satzung in der vor-
liegenden Form am 18.10.2006 in das Vereinsregister eingetragen
worden und somit gültig.**